

## **VEREINBARUNG ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT**

zwischen

**AUSTRO CAMO**

von

A-Z Ballonvertrieb & Service Kindermann

Schießstattgasse 53 8010 Graz

(In weitere folge A- Z BSK)

und

*dem Halter/ Mieter*

.....

.....

### **Daten des Luftfahrzeuges**

Kennzeichen

.....

Typ / Größe

.....

Werknummer

.....

### **Einleitung**

Die Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der Vorschriften aus Teil- M erarbeitet und legt die Pflichten der Unterzeichner bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs fest. Gemäß der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich beide Unterzeichner, den jeweiligen Verpflichtungen der vorliegenden Vereinbarung nachzukommen.

### **Auftrag**

Der Halter/ Mieter betraut die AUSTRO CAMO mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des außenbezeichneten Luftfahrzeugs, der Ausarbeitung eines Instandhaltungsprogramms, das von den Lufttüchtigkeitsbehörden des Mitgliedstaates, in dem das außenbezeichnete Luftfahrzeug eingetragen ist, anerkannt ist, und der Organisation der Instandhaltung des außenbezeichneten Luftfahrzeugs gemäß dem besagten Instandhaltungsprogramm in einem genehmigten Betrieb. Der Halter/ Mieter bescheinigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass alle gegenüber der AUSTRO CAMO gemachten aktuellen und künftigen Angaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs korrekt sind und an dem Luftfahrzeug keine Änderungen ohne die vorherige Zustimmung der AUSTRO CAMO vorgenommen werden.

Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch einen der Unterzeichner verliert diese ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der Halter/ Mieter die volle Verantwortung für alle Arbeiten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, und der Halter/ Mieter ist verpflichtet, die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten.

### **Pflichten der Vertragspartner**

Beauftragt ein Halter/ Mieter die nach M.A. Unterabschnitt G anerkannte AUSTRO CAMO für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit in Übereinstimmung mit M.A.201, werden die Pflichten der beiden Parteien wie folgt aufgeteilt:

## **Pflichten/ Voraussetzungen der AUSTRO CAMO**

1. Das Luftfahrzeugmuster muss im Genehmigungsumfang enthalten sein.
2. Die AUSTRO CAMO muss die nachstehend aufgeführten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs einhalten:
  - a) ein Instandhaltungsprogramm für das Luftfahrzeug, gegebenenfalls einschließlich eines zu erstellenden Zuverlässigkeitsprogramms, ausarbeiten,
  - b) (im Instandhaltungsprogramm) die Instandhaltungsaufgaben ausweisen, die gemäß M.A.803(c) vom Piloten/ Halter /Mieter ausgeführt werden dürfen,
  - c) für die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug sorgen,
  - d) nach erfolgter Genehmigung dem Halter /Mieter eine Kopie des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug zukommen lassen,
  - e) eine Prüfung zum Zweck der Überleitung vom bisherigen Instandhaltungsprogramm des Luftfahrzeugs organisieren,
  - f) die Instandhaltung durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb durchführen lassen,
  - g) die Anwendung aller anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen sichern,
  - h) alle während der planmäßigen Instandhaltungsarbeiten gefundenen Mängel oder vom Halter /Mieter gemeldeten Mängel durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb beheben lassen,
  - i) alle planmäßigen Instandhaltungsarbeiten, die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen, den Austausch von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und die Forderungen bezüglich der Prüfung von Komponenten koordinieren,
  - j) den Halter /Mieter informieren, wenn das Luftfahrzeug zu dem genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht werden muss,
  - k) alle technischen Aufzeichnungen führen,
  - l) alle technischen Aufzeichnungen archivieren.
3. Es muss dafür Sorge tragen, dass jegliche Änderungen an dem Luftfahrzeug nach dem Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vor ihrer Durchführung genehmigt werden.

4. Es muss dafür Sorge tragen, dass jegliche Reparaturen an dem Luftfahrzeug nach dem Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vor ihrer Durchführung genehmigt werden.
5. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, informieren, wenn das Luftfahrzeug von dem Halter /Mieter nicht entsprechend der Aufforderung des genehmigten Unternehmens zum genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht wird.
6. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, von der Nichteinhaltung der vorliegenden Vereinbarung informieren.
7. Es muss, falls notwendig, die Prüfung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs durchführen und die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit ausstellen oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, die entsprechende Empfehlung geben.
8. Es muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, innerhalb von zehn Tagen eine Kopie der ausgestellten oder verlängerten Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit zusenden.
9. Es muss alle Vorkommnisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften melden.
10. Es muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, unterrichten, wenn die vorliegende Vereinbarung von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

## **Pflichten des Halter /Mieter**

1. Er muss über ein allgemeines Verständnis des genehmigten Instandhaltungsprogramms verfügen.
2. Er muss über ein allgemeines Verständnis dieses Anhangs (Teil M) verfügen.
3. Er muss das Luftfahrzeug zu dem mit der AUSTRO CAMO vereinbarten genehmigten Instandhaltungsbetrieb bringen, und zwar zu dem entsprechend der Aufforderung der AUSTRO CAMO vorgegebenen Zeitpunkt.
4. Er darf Änderungen an dem Luftfahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit AUSTRO CAMO vornehmen.
5. Er muss die AUSTRO CAMO über jede, ausnahmsweise ohne das Wissen und die Kontrolle der AUSTRO CAMO, vorgenommene Instandhaltung informieren.
6. Er muss der AUSTRO CAMO auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebs festgestellten Mängel melden.
7. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, unterrichten, wenn die vorliegende Vereinbarung von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
8. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und das genehmigte Unternehmen unterrichten, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird.
9. Er muss alle Vorkommnisse, wie in den anzuwendenden Vorschriften gefordert, melden.
10. Er muss die AUSTRO CAMO regelmäßig über die Flugstunden des Luftfahrzeugs und alle sonstigen Nutzungsdaten wie mit dem genehmigten Unternehmen vereinbart unterrichten.
11. Wenn er Instandhaltung durch den Piloten/ Halter /Mieter durchführt, muss er die Freigabebescheinigung in die Bordbücher eintragen wie in M.A.803(d) angegeben, ohne dass er dabei die Einschränkungen auf die Instandhaltungsarbeiten überschreitet, wie sie im genehmigten Instandhaltungsprogramm aufgeführt sind gemäß M.A.803(c).

12. Er muss die AUSTRO CAMO welche für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs verantwortlich ist, spätestens 30 Tage nach Abschluss jeglicher Instandhaltungsaufgaben durch den Piloten/ Halter /Mieter gemäß M.A.305(a) unterrichten.

Kündigungsfristen und finanzielle Vereinbarungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.

für die  
AUSTRO CAMO  
A-Z Ballonvertrieb & Service Kindermann

Ort / Datum .....

.....  
Unterschrift

für den Halter /Mieter

Ort / Datum .....

.....  
Unterschrift